

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2016	Nr. 49
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology

Vom 10. März 2016..... 410

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology

Vom 10. März 2016..... 413

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology

Vom 10. März 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

- (1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Translation Science and Technology den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology hat anwendungsorientierte und forschungsorientierte Anteile.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Translation Science and Technology fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Translation Science and Technology setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.
- (2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

§ 36**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 21 CP auf die Master-Arbeit.

§ 37**Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen, Bearbeitung von Übungsblättern und kurzen Fachaufsätzen (es müssen Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38**Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39**Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache**

(1) Studierende, die einen Master-Abschluss im Studiengang Translation Science and Technology erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

– Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BII)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology (Dienstbl., Nr. 49, S. 413) festgelegten Sprachen absolviert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im Master-Studiengang Translation Science and Technology setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology festgelegt.

**§ 40
Zeugnis**

Über die bestandene Erweiterungsprüfung gemäß § 39 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die Fachnote und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

**§ 41
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. August 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Volker Linneweber', written in a cursive style.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Mai 2019	Nr. 28
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology Vom 17. Januar 2019.....</p>	330
<p>Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology Vom 17. Januar 2019.....</p>	331

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology

Vom 17. Januar 2019

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. Nr. 21, S. 146) folgende Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

Artikel 1

1. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden B-Sprachen verfügt. In den B-Sprachen ist das Sprachniveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch Zertifikate, welche der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“

2. § 35 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind und ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, in der gewählten BII-Sprache (Französisch, Italienisch, Spanisch) das Sprachniveau C2 nachweisen, so genügt in der A-Sprache Deutsch das Sprachniveau C1.“


3. § 37 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen/Prüfungen, Bearbeitung von Übungsblättern und/oder multimedialen Kurzprojekten und kurzen Stellungnahmen in schriftlicher Form. (Es müssen Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden.)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 8. Mai 2019


Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt